



Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 406/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union 1

Gerichtshof

2019/C 406/02 Bestimmung des Ersten Generalanwalts 2

2019/C 406/03 Bestimmung der Kammern, die mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen (Eilvorabentscheidungsverfahren) betraut sind 2

2019/C 406/04 Bestimmung der Kammer, die mit den in Art. 193 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen (Überprüfung von Rechtsmittelentscheidungen) betraut ist 2

2019/C 406/05 Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern 2

2019/C 406/06 Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichtshofs 3

2019/C 406/07 Zuteilung der Richter zu den Kammern 3

2019/C 406/08 Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper 3

Gericht

2019/C 406/09	Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichts	6
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 406/10	Rechtssache C-228/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. März 2019 von der ETI Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 17. Januar 2019 in der Rechtssache T-368/18, ETI Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ/EUIPO – Grupo Bimbo (ETI Bumbo)	7
2019/C 406/11	Rechtssache C-278/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. April 2019 von der Mas Que Vinos Global, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 17. Januar 2019 in der Rechtssache T-576/17, Mas Que Vinos Global, S.L./EUIPO – JESA (EL SEÑORITO)	7
2019/C 406/12	Rechtssache C-295/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. April 2019 von der Apple Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 31. Januar 2019 in der Rechtssache T-215/17, Pear Technologies/EUIPO – Apple (PEAR)	8
2019/C 406/13	Rechtssache C-585/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 2. August 2019 – Academia de Studii Economice din București/Organismul Intermediar pentru Programul Operațional Capital Uman – Ministerul Educației Naționale	8
2019/C 406/14	Rechtssache C-619/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 19. August 2019 - Land Baden-Württemberg gegen D.R.	9
2019/C 406/15	Rechtssache C-635/19: Vorabentscheidungsersuchen des Órgano Administrativo de Recursos Contractuales de la Comunidad Autónoma de Euskadi (Spanien), eingereicht am 26. August 2019 – Confederación Sindical Comisiones Obreras de Euskadi/Ayuntamiento de Arrigorriaga	10
2019/C 406/16	Rechtssache C-644/19: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 28. August 2019 – FT/Universitatea „Lucian Blaga“ Sibiu, GS u. a., Ministerul Educației Naționale	10
2019/C 406/17	Rechtssache C-645/19: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 30. August 2019 – Facebook Ireland Limited, Facebook INC, Facebook Belgium BVBA/Gegevensbeschermingsautoriteit	11
2019/C 406/18	Rechtssache C-654/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 3. September 2019 - FP Passenger Service gegen Austrian Airlines AG	12
2019/C 406/19	Rechtssache C-657/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 4. September 2019 - Finanzamt D gegen E.	13

2019/C 406/20	Rechtssache C-661/19: Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 6. September 2019 - fliightright GmbH gegen Austrian Airlines AG	13
2019/C 406/21	Rechtssache C-667/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 9. September 2019 – A. M./E. M.	14
2019/C 406/22	Rechtssache C-695/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD) (Portugal), eingereicht am 20. September 2019 – Rádio Popular – Electrodomésticos, SA/Autoridade Tributária e Aduaneira	15
2019/C 406/23	Rechtssache C-699/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. September 2019 von Quanta Storage, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. Juli 2019 in der Rechtssache T-772/15, Quanta Storage, Inc./Europäische Kommission	16
2019/C 406/24	Rechtssache C-701/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. September 2019 von der Pilatus Bank plc gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2019 in der Rechtssache T-687/18, Pilatus Bank/Europäische Zentralbank (EZB)	17
2019/C 406/25	Rechtssache C-711/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. September 2019 - Admiral Sportwetten GmbH u.a.	18
Gericht		
2019/C 406/26	Rechtssache T-615/15 RENV: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – LL/Parlament (Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Wiedereinzug zu Unrecht gezahlter Beträge – Verjährung)	19
2019/C 406/27	Rechtssache T-125/17: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – BASF Grenzach/ECHA (REACH – Stoffbewertung – Triclosan – Entscheidung der ECHA, mit der weitere Informationen angefordert werden – Art. 51 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Widerspruch bei der Widerspruchskammer – Aufgabe der Widerspruchskammer – Kontradiktorisches Verfahren – Umfang der Kontrolle – Kontrolldichte – Befugnisse der Widerspruchskammer – Art. 93 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Art. 47 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Einschlägige Informationen – Verhältnismäßigkeit – Art. 25 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Anhang XIII der Verordnung Nr. 1907/2006 – Unter relevanten Bedingungen erlangte Daten – Persistenz – Neurotoxizität – Reproduktionstoxizität – Art. 12 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 771/2008 – Verspätete Vorlage einer wissenschaftlichen Stellungnahme)	20
2019/C 406/28	Rechtssache T-467/17: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Barata/Parlament (Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete – Einstellung – Aufforderung zur Interessenbekundung EP/CAST/S/16/2016 – Fahrer – Praktische und theoretische Prüfungen, die nach der Einrichtung einer Datenbank abgehalten werden – Nichtbestehen der theoretischen Prüfung – Aufhebung der Aufforderung zur Interessenbekundung und der Datenbank – Wegfall des Streitgegenstands – Fortbestand des Rechtsschutzinteresses – Teilweise Erledigung – Teilweise Unzulässigkeit)	21
2019/C 406/29	Rechtssache T-610/17: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – ICL-IP Terneuzen und ICL Europe Coöperatief/Kommission (REACH – Zulassungspflichtige Stoffe – Aufnahme von 1-Brompropan [nPB] in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Menge – Registrierungsdossier – Daten – Gruppierung von Stoffen – Grundsatz der guten Verwaltung – Recht, unternehmerisch tätig zu sein und frei Handel zu treiben – Begründungspflicht – Berechtigtes Vertrauen – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung)	22

2019/C 406/30	Rechtssache T-636/17: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – PlasticsEurope/ECHA (REACH – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Ergänzung der Eintragung des Stoffes Bisphenol A in diese Liste – Art. 57 und 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rechtssicherheit – Vertrauensschutz – Verhältnismäßigkeit)	22
2019/C 406/31	Rechtssache T-650/17: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Jinan Meide Casting/Kommission (Dumping – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 2017/1146 – Einfuhr von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ursprung in China und hergestellt von Jinan Meide Castings Co., Ltd – Endgültiger Antidumpingzoll – Wiederaufnahme des Verfahrens nach der teilweisen Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 430/2013 – Art. 2 Abs. 7 Buchst. a, Abs. 10 und 11 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 [jetzt Art. 2 Abs. 7 Buchst. a, Abs. 10 und 11 der Verordnung (EU) 2016/1036] – Normalwert – Gerechter Vergleich – Nicht vergleichbare Warentypen – Art. 3 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 9 Abs. 4 und 5 der Verordnung Nr. 1225/2009 [jetzt Art. 3 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 9 Abs. 4 und 5 der Verordnung 2016/1036] – Ermittlung der Schädigung)	23
2019/C 406/32	Rechtssache T-673/17: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Port autonome du Centre et de l'Ouest u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen – Von Belgien durchgeführte Regelung über die Befreiung von der Körperschaftsteuer zugunsten seiner Häfen – Beschluss, mit dem die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten – Untrennbarkeit – Selektivität – Art. 93 AEUV und Art. 106 Abs. 2 AEUV)	24
2019/C 406/33	Rechtssache T-674/17: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Le Port de Bruxelles und Région de Bruxelles-Capitale/Kommission (Staatliche Beihilfen – Von Belgien durchgeführte Regelung über die Befreiung von der Körperschaftsteuer zugunsten seiner Häfen – Beschluss, mit dem die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten – Untrennbarkeit – Selektivität – Art. 93 AEUV und Art. 106 Abs. 2 AEUV)	25
2019/C 406/34	Rechtssache T-696/17: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Havenbedrijf Antwerpen und Maatschappij van de Brugse Zeehaven/Kommission (Staatliche Beihilfen – Von Belgien durchgeführte Regelung über die Befreiung von der Körperschaftsteuer zugunsten seiner Häfen – Beschluss, mit dem die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten – Untrennbarkeit – Selektivität – Antrag auf Einräumung einer Übergangsfrist)	26
2019/C 406/35	Rechtssache T-755/17: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Deutschland/ECHA (REACH – Stoffbewertung – BENPAT – Persistenz – Entscheidung der ECHA, mit der weitere Informationen verlangt werden – Art. 51 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Widerspruch – Aufgabe der Widerspruchskammer – Kontradiktorisches Verfahren – Rechtliches Gehör – Wesen der Kontrolle – Kontrolldichte – Befugnisse der Widerspruchskammer – Art. 93 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Übertragung von Zuständigkeiten an die Agenturen der Union – Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung – Subsidiaritätsprinzip – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht)	27
2019/C 406/36	Rechtssache T-783/17: Urteil des Gerichts vom 19. September 2019 – GE Healthcare/Kommission (Humanarzneimittel – Aussetzung der Zulassungen von Gadolinium enthaltenden Kontrastmitteln – Art. 31 und 116 der Richtlinie 2001/83/EG – Vorsorgeprinzip – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Unparteilichkeit) .	28
2019/C 406/37	Rechtssache T-47/18: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – UZ/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Mobbing – Disziplinarstrafe – Einstufung in die nächstniedrigere Besoldungsgruppe und Zurücksetzung der Beförderungspunkte auf null – Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Beistand – Modalitäten der Verwaltungsuntersuchung – Erfordernis der Unparteilichkeit – Recht auf Anhörung – Verfahrensfehler – Folgen des Verfahrensfehlers)	28

2019/C 406/38	Rechtssache T-287/18: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – M. I. Industries/EUIPO – Natural Instinct (Nature's Variety Instinct) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Nature's Variety Instinct – Ältere nationale Bildmarke Natural Instinct Dog and Cat food as nature intended – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	29
2019/C 406/39	Rechtssache T-288/18: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – M. I. Industries/EUIPO – Natural Instinct (NATURE'S VARIETY INSTINCT) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke NATURE'S VARIETY INSTINCT – Ältere nationale Bildmarke Natural Instinct Dog and Cat food as nature intended – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	30
2019/C 406/40	Rechtssache T-367/18: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019– Sixsigma Networks Mexico/EUIPO EUIPO – Marijn van Oosten Holding (UKIO) („Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung für Unionswortmarke UKIO – Ältere Unionsbildmarke mit der Darstellung zweier diagonaler Linien gefolgt von einer vertikalen Linie und einem Kreis – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001“).....	31
2019/C 406/41	Rechtssache T-378/18: Urteil des Gerichts vom 19. September 2019 – NHS/EUIPO – HLC SB Distribution (CRUZADE) („Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CRUZADE – Ältere Unionsbildmarke SANTA CRUZ – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke“).....	31
2019/C 406/42	Rechtssache T-716/18: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – The Logistical Approach/EUIPO – Idea Group (Idealogistic Compass Greatest care in getting it there) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Idealogistic Compass Greatest care in getting it there – Ältere internationale Bildmarke IDÉA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001).....	32
2019/C 406/43	Rechtssache T-67/19: Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Sixsigma Networks Mexico/EUIPO – Dokkio (DOKKIO) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke DOKKIO – Ältere Unionsbildmarke mit der Darstellung zweier diagonaler Linien, gefolgt von einer vertikalen Linie und einem Kreis – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	33
2019/C 406/44	Rechtssache T-632/19: Klage, eingereicht am 23. September 2019 – DD/FRA	34
2019/C 406/45	Rechtssache T-640/19: Klage, eingereicht am 25. September 2019 – Sasol Germany u. a./ECHA	35
2019/C 406/46	Rechtssache T-661/19: Klage, eingereicht am 27. September 2019 – Sasol Germany u. a./Kommission	36
2019/C 406/47	Rechtssache T-684/19: Klage, eingereicht am 7. Oktober 2019 – Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal/ACER	37
2019/C 406/48	Rechtssache T-695/19: Klage, eingereicht am 11. Oktober 2019 – Falqui/Parlament	39
2019/C 406/49	Rechtssache T-698/19: Klage, eingereicht am 11. Oktober 2019– FJ u. a./Europäischer Auswärtiger Dienst	39

2019/C 406/50	Rechtssache T-699/19: Klage, eingereicht am 11. Oktober 2019 – FT u. a./Kommission	40
2019/C 406/51	Rechtssache T-700/19: Klage, eingereicht am 11. Oktober 2019 – Al-Gaoud/Rat	41
2019/C 406/52	Rechtssache T-704/19: Klage, eingereicht am 15. Oktober 2019 – FGSZ/ACER.....	42

Berichtigungen

2019/C 406/53	Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache T 279/19 (<i>ABl C 220 vom 1. Juli 2019</i>).....	44
---------------	---	----

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union

(2019/C 406/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 399 vom 25.11.2019

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 383 vom 11.11.2019

Abl. C 372 vom 4.11.2019

Abl. C 363 vom 28.10.2019

Abl. C 357 vom 21.10.2019

Abl. C 348 vom 14.10.2019

Abl. C 337 vom 7.10.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHTSHOF

Bestimmung des Ersten Generalanwalts

(2019/C 406/02)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 24. September 2019 gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verfahrensordnung Herrn Szpunar für die Zeit vom 7. Oktober 2019 bis zum 6. Oktober 2020 zum Ersten Generalanwalt bestimmt.

Bestimmung der Kammern, die mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen (Eilvorabentscheidungsverfahren) betraut sind

(2019/C 406/03)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 24. September 2019 gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Dritte und die Vierte Kammer als Kammern bestimmt, die für die Zeit vom 7. Oktober 2019 bis zum 6. Oktober 2020 mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut sind.

Bestimmung der Kammer, die mit den in Art. 193 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen (Überprüfung von Rechtsmittelentscheidungen) betraut ist

(2019/C 406/04)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 24. September 2019 gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Fünfte Kammer als die Kammer bestimmt, die für die Zeit vom 7. Oktober 2019 bis zum 6. Oktober 2020 mit den in Art. 193 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut ist.

Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern

(2019/C 406/05)

In ihrer Sitzung vom 24. September 2019 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 7. Oktober 2019 bis zum 6. Oktober 2020 Herrn Safjan zum Präsidenten der Sechsten Kammer, Herrn Xuereb zum Präsidenten der Siebten Kammer, Frau Rossi zur Präsidentin der Achten Kammer, Herrn Rodin zum Präsidenten der Neunten Kammer und Herrn Jarukaitis zum Präsidenten der Zehnten Kammer gewählt.

Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichtshofs

(2019/C 406/06)

Herr Jääskinen, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 1. Februar 2019 ⁽¹⁾ für die Zeit vom 7. Oktober 2019 bis zum 6. Oktober 2021 zum Richter am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 7. Oktober 2019 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Wahl, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 10. Juli 2019 ⁽²⁾ für die Zeit vom 7. Oktober 2019 bis zum 6. Oktober 2024 zum Richter am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 7. Oktober 2019 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Zuteilung der Richter zu den Kammern

(2019/C 406/07)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 8. Oktober 2019 entschieden, Herrn Jääskinen der Ersten und der Sechsten Kammer und Herrn Wahl der Dritten und der Achten Kammer zuzuteilen.

Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper

(2019/C 406/08)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 8. Oktober 2019 gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verfahrensordnung folgende Liste für die Besetzung der Großen Kammer erstellt:

E. Juhász

N. Wahl

M. Ilesić

N. Jääskinen

J. Malenovský

A. Kumin

L. Bay Larsen

I. Jarukaitis

T. von Danwitz

L. S. Rossi

C. Toader

N. Piçarra

M. Safjan

P. G. Xuereb

⁽¹⁾ ABl. L 32 vom 4.2.2019, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 70.

D. Šváby
C. Lycourgos
C. Vajda
K. Jürimäe
S. Rodin
F. Biltgen

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 8. Oktober 2019 gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verfahrensordnung folgende Listen für die Besetzung der Ersten und der Dritten Kammer erstellt:

Erste Kammer:

J.-C. Bonichot
L. Bay Larsen
N. Jääskinen
C. Toader
M. Safjan

Dritte Kammer:

A. Prechal
J. Malenovský
N. Wahl
F. Biltgen
L. S. Rossi

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 8. Oktober 2019 gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verfahrensordnung folgende Listen für die Besetzung der Kammern mit drei Richtern erstellt:

Sechste Kammer:

M. Safjan
L. Bay Larsen
C. Toader
N. Jääskinen

Siebte Kammer:

P. G. Xuereb
T. von Danwitz
C. Vajda
A. Kumin

Achte Kammer:

L. S. Rossi

J. Malenovský

F. Biltgen

N. Wahl

Neunte Kammer:

S. Rodin

D. Šváby

K. Jürimäe

N. Piçarra

Zehnte Kammer:

I. Jarukaitis

E. Juhász

M. Ilešič

C. Lycourgos

GERICHT

Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichts

(2019/C 406/09)

Frau Stancu, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 1. Februar 2019 ⁽¹⁾ für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 zur Richterin am Gericht der Europäischen Union ernannt wurde, hat am 26. September 2019 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Truchot, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 1. Februar 2019¹ für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2025 zum Richter am Gericht der Europäischen Union ernannt wurde, hat am 26. September 2019 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Frau Pynnä, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 6. März 2019 ⁽²⁾ für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 zur Richterin am Gericht der Europäischen Union ernannt wurde, hat am 26. September 2019 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Laitenberger, Herr Martín y Pérez de Nanclares, Herr Norkus, Frau Perišin, Herr Sampol Pucurull, Frau Škvařilová-Pelzl und Frau Steinfatt, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2019 für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2025 zu Richtern am Gericht der Europäischen Union ernannt wurden, haben am 26. September 2019 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Nömm, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2019 ⁽³⁾ für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 zum Richter am Gericht der Europäischen Union ernannt wurde, hat am 26. September 2019 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Mastroianni und Frau Porchia, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 10. Juli 2019 ⁽⁴⁾ für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2025 zu Richtern am Gericht der Europäischen Union ernannt wurden, haben am 26. September 2019 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Hesse, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 4. September 2019 ⁽⁵⁾ für die Zeit vom 6. September 2019 bis zum 31. August 2022 zum Richter am Gericht der Europäischen Union ernannt wurde, hat am 26. September 2019 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

⁽¹⁾ ABl. L 32 vom 4.2.2019, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 69 vom 11.3.2019, S. 51.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 5.6.2019, S. 104.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 230 vom 6.9.2019, S. 2.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 13. März 2019 von der ETI Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 17. Januar 2019 in der Rechtssache T-368/18, ETI Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ/EUIPO – Grupo Bimbo (ETI Bumbo)

(Rechtssache C-228/19 P)

(2019/C 406/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ETI Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Cañadas Arcas, P. Merino Baylos, D. Gómez Sánchez und N. Martínez de las Rivas Malagón)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Grupo Bimbo, SAB de CV

Mit Beschluss vom 24. September 2019 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die ETI Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. April 2019 von der Mas Que Vinos Global, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 17. Januar 2019 in der Rechtssache T-576/17, Mas Que Vinos Global, S.L./EUIPO – JESA (EL SEÑORITO)

(Rechtssache C-278/19 P)

(2019/C 406/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Mas Que Vinos Global, S.L. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. J. Sanmartín Sanmartín)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und José Estévez, S.A. (JESA)

Mit Beschluss vom 25. September 2019 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und entschieden, dass die Mas Que Vinos Global, S.L. ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. April 2019 von der Apple Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 31. Januar 2019 in der Rechtssache T-215/17, Pear Technologies/EUIPO – Apple (PEAR)

(Rechtssache C-295/19 P)

(2019/C 406/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Apple Inc. (Prozessbevollmächtigte: G. Tritton und J. Muir Wood, Barristers, beauftragt durch J. Olsen und P. Andreottola, Solicitors)

Andere Parteien des Verfahrens: Pear Technologies Ltd, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2019 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass die Apple Inc. ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 2. August 2019 – Academia de Studii Economice din București/Organismul Intermediar pentru Programul Operațional Capital Uman – Ministerul Educației Naționale

(Rechtssache C-585/19)

(2019/C 406/13)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Academia de Studii Economice din București

Beklagter: Organismul Intermediar pentru Programul Operațional Capital Uman – Ministerul Educației Naționale

Vorlagefragen

1. Ist unter dem Begriff „Arbeitszeit“, wie er in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88/EG⁽¹⁾ definiert ist, „jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer ... arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt“ auf der Grundlage eines einzigen (Vollzeit) Vertrags oder auf der Grundlage aller von diesem Arbeitnehmer geschlossenen (Arbeits) Verträge zu verstehen?
2. Sind die an die Mitgliedstaaten gestellten Anforderungen aus Art. 3 der Richtlinie 2003/88/EG (die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden gewährt wird) und aus Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG (die Festlegung der Höchstgrenze für die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche auf 48 Stunden einschließlich der Überstunden) dahin auszulegen, dass sie Grenzen für einen einzigen Vertrag oder für alle Verträge mit demselben Arbeitgeber oder mit verschiedenen Arbeitgebern festlegen?

3. Kann sich in dem Fall, dass die Antworten auf die erste und die zweite Frage eine Auslegung enthalten, die die Mitgliedstaaten daran hindert, auf nationaler Ebene vorzusehen, dass die Art. 3 und 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG pro Vertrag angewandt werden, wenn es keine nationalen Rechtsvorschriften gibt, wonach sich die tägliche Mindestruhezeit und die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf den Arbeitnehmer beziehen (unabhängig davon, wie viele Arbeitsverträge mit demselben oder verschiedenen Arbeitgebern geschlossen werden), eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaats, die für Rechnung des Staates handelt, auf die unmittelbare Anwendung der Art. 3 und 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG berufen und den Arbeitgeber wegen Überschreitung der in der Richtlinie festgelegten Grenzen für die tägliche Ruhezeit und/oder für die wöchentliche Höchstarbeitszeit mit einer Sanktion belegen?

(¹) Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 19. August 2019 -
Land Baden-Württemberg gegen D.R.**

(Rechtssache C-619/19)

(2019/C 406/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Land Baden-Württemberg

Beklagter: D.R.

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2003/4/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (UURL) so auszulegen, dass der Begriff „interne Mitteilungen“ sämtliche Mitteilungen umfasst, die den Binnenbereich einer informationspflichtigen Stelle nicht verlassen?
2. Gilt der Schutz „interner Mitteilungen“ nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e UURL zeitlich unbegrenzt?
3. Falls Frage 2 zu verneinen ist: Gilt der Schutz „interner Mitteilungen“ nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e UURL nur solange, bis seitens der informationspflichtigen Stelle eine Entscheidung getroffen oder ein sonstiger Verwaltungsvorgang abgeschlossen worden ist?

(¹) ABl. 2003, L 41, S. 26.

Vorabentscheidungsersuchen des Órgano Administrativo de Recursos Contractuales de la Comunidad Autónoma de Euskadi (Spanien), eingereicht am 26. August 2019 – Confederación Sindical Comisiones Obreras de Euskadi/Ayuntamiento de Arrigorriaga

(Rechtssache C-635/19)

(2019/C 406/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Órgano Administrativo de Recursos Contractuales de la Comunidad Autónoma de Euskadi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Confederación Sindical Comisiones Obreras de Euskadi

Beklagte: Ayuntamiento de Arrigorriaga

Vorlagefrage

Steht die Richtlinie 2014/24/EU ⁽¹⁾ einer nationalen Regelung wie Art. 122 Abs. 2 LSCP ⁽²⁾ entgegen, die öffentliche Auftraggeber dazu verpflichtet, in die Auftragsunterlagen eine besondere Bedingung für die Ausführung eines Auftrags aufzunehmen, durch die dem Auftragnehmer die Verpflichtung auferlegt wird, mindestens die im anzuwendenden Branchentarifvertrag vorgesehenen Entgeltbedingungen zu garantieren, auch wenn dieser Branchentarifvertrag für das Unternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wird, nach den Vorschriften über Tarifverhandlungen und Tarifverträge, nach denen der Firmentarifvertrag Vorrang hat und die Möglichkeit besteht, einen geltenden Tarifvertrag aus wirtschaftlichen, technischen, organisatorischen oder produktionsbedingten Gründe unangewandt zu lassen, nicht bindend ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

⁽²⁾ Ley 9/2017 de Contratos del Sector Público vom 8. November 2017.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 28. August 2019 – FT/Universitatea „Lucian Blaga“ Sibiu, GS u. a., Ministerul Educației Naționale

(Rechtssache C-644/19)

(2019/C 406/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Alba Iulia

Parteien

Rechtsmittelführerin: FT

Rechtsmittelgegner: Universitatea „Lucian Blaga“ Sibiu, GS u. a., Ministerul Educației Naționale

Vorlagefragen

1. Sind Art. 1, Art. 2 Abs. 2 Buchst. b und Art. 3 der Richtlinie 2000/78 ⁽¹⁾ sowie Paragraph 4 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die durch die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 ⁽²⁾ umgesetzt worden ist, dahin auszulegen, dass eine Maßnahme wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die es dem Arbeitgeber gestattet, zum einen vorzusehen, dass Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nur dann als *Mitglied des ordentlichen Personals* unter *Wahrung ihrer vor der Versetzung in den Ruhestand bestehenden Rechte* im Dienst bleiben können, wenn sie den Status als *Dissertationsbetreuer* haben, wodurch andere Personen in der gleichen Situation, denen diese Möglichkeit nur offensteht, wenn Stellen frei sind und sie die Anforderungen an die berufliche Leistung erfüllen, benachteiligt werden, und zum anderen, dass den Personen, die nicht den Status als *Dissertationsbetreuer* haben, für dieselbe akademische Tätigkeit aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge mit einem Vergütungssystem auf „*Stundenbasis*“ vorgeschrieben werden, das niedriger ist als das für ordentliche Hochschullehrkräfte, diskriminierend im Sinne dieser Bestimmungen ist?
2. Kann der Anwendungsvorrang des Unionsrechts (Grundsatz des Vorrangs des Europarechts) dahin ausgelegt werden, dass es einem nationalen Gericht gestattet ist, eine rechtskräftige Entscheidung eines nationalen Gerichts, mit der festgestellt wird, dass in dem dargelegten Sachverhalt die Richtlinie 2000/78/EG eingehalten wurde und keine Diskriminierung vorliegt, unangewendet zu lassen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

⁽²⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 30. August 2019 – Facebook Ireland Limited, Facebook INC, Facebook Belgium BVBA/Gegevensbeschermingsautoriteit

(Rechtssache C-645/19)

(2019/C 406/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Facebook Ireland Limited, Facebook INC, Facebook Belgium BVBA

Beklagte: Gegevensbeschermingsautoriteit

Vorlagefragen

1. Sind die Art. [55 Abs. 1], 56 bis 58 und 60 bis 66 der Verordnung 2016/679 ⁽¹⁾ vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [im Folgenden: DSGVO] in Verbindung mit den Art. 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Aufsichtsbehörde, die nach den in Umsetzung von Art. [58 Abs. 5] dieser Verordnung erlassenen nationalen Rechtsvorschriften befugt ist, bei Verstößen gegen diese Verordnung eine Klage vor einem Gericht ihres Mitgliedstaats zu erheben, diese Befugnis im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung nicht ausüben kann, wenn sie nicht die federführende Aufsichtsbehörde für diese grenzüberschreitende Verarbeitung ist?
2. Macht es dabei einen Unterschied, wenn der für diese grenzüberschreitende Verarbeitung Verantwortliche seine Hauptniederlassung nicht in diesem Mitgliedstaat hat, wohl aber eine andere Niederlassung?

3. Macht es dabei einen Unterschied, ob die nationale Aufsichtsbehörde die Klage gegen die Hauptniederlassung des Verantwortlichen oder gegen die Niederlassung in ihrem eigenen Mitgliedstaat erhebt?
4. Macht es dabei einen Unterschied, dass die nationale Aufsichtsbehörde die Klage bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (25. Mai 2018) erhoben hat?
5. Falls die erste Frage bejaht wird: Entfaltet Art. [58 Abs. 5] der DSGVO unmittelbare Wirkung, so dass sich eine nationale Aufsichtsbehörde auf diese Vorschrift berufen kann, um ein Gerichtsverfahren gegen einzelne Parteien einzuleiten oder fortzusetzen, selbst wenn Art. [58 Abs. 5] dieser Verordnung nicht in nationales Recht umgesetzt worden ist, obwohl eine dahin gehende Verpflichtung besteht?
6. Falls die vorherigen Fragen bejaht werden: Kann das Ergebnis solcher Verfahren einer gegenteiligen Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde entgegenstehen, wenn diese federführende Aufsichtsbehörde dieselben oder ähnliche grenzüberschreitende Verarbeitungsvorgänge nach dem in den Art. 56 und 60 der DSGVO vorgesehenen Mechanismus untersucht?

(¹) ABl. 2016, L 119, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 3. September 2019 - FP
Passenger Service gegen Austrian Airlines AG**

(Rechtssache C-654/19)

(2019/C 406/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FP Passenger Service

Beklagte: Austrian Airlines AG

Vorlagefrage:

Sind die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 dahin auszulegen, dass bei der Berechnung der Verspätung – unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs vom 4. September 2014, *Germanwings* (C-452/13), wonach auf den Zeitpunkt der Türöffnung abzustellen ist – die Differenz zwischen der tatsächlichen Zeit der Türöffnung und der planmäßigen Ankunftszeit zu bilden ist oder die zwischen der tatsächlichen Zeit der Türöffnung und der Zeit der voraussichtlichen Türöffnung bei planmäßiger Ankunftszeit?

(¹) ABl. 2004, L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 4. September 2019 - Finanzamt D gegen E

(Rechtssache C-657/19)

(2019/C 406/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Finanzamt D

Revisionsbeklagte: E

Vorlagefragen

1. Liegt unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen ein Steuerpflichtiger im Auftrag des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Gutachten zur Pflegebedürftigkeit von Patienten erstellt, eine Tätigkeit vor, die dem Anwendungsbereich des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ unterfällt?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird:
 - a) Reicht es für die Anerkennung eines Unternehmers als eine Einrichtung mit sozialem Charakter im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 aus, dass dieser als Subunternehmer im Auftrag einer Einrichtung, die nach nationalem Recht als soziale Einrichtung im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 anerkannt ist, Leistungen erbringt?
 - b) Falls die Frage 2a) verneint wird: Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die pauschale Übernahme der Kosten einer anerkannten Einrichtung im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 durch die Kranken- und Pflegekassen ausreichend dafür, dass auch ein Subunternehmer dieser Einrichtung als eine anerkannte Einrichtung zu beurteilen ist?
 - c) Falls die Fragen 2a) und 2b) verneint werden: Darf der Mitgliedstaat die Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter davon abhängig machen, dass der Steuerpflichtige einen Vertrag mit einem Träger der sozialen Sicherheit oder Sozialfürsorge tatsächlich abgeschlossen hat, oder reicht es für eine Anerkennung aus, dass nach nationalem Recht ein Vertrag abgeschlossen werden könnte?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S.1.

Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 6. September 2019 - flihtright GmbH gegen Austrian Airlines AG

(Rechtssache C-661/19)

(2019/C 406/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: flightright GmbH

Beklagte: Austrian Airlines AG

Vorlagefrage

Ist Art. 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass bei einer Personenbeförderung auf einer aus zwei Flügen bestehenden Flugverbindung ohne nennenswerten Aufenthalt auf dem Umsteigeflughafen lediglich die Entfernung der zweiten Teilstrecke die für die Höhe des Ausgleichsanspruches maßgebliche Entfernung darstellt, wenn sich die Klage gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen der zweiten Teilstrecke richtet, auf der sich die Unregelmäßigkeit ereignet hat, und die Beförderung auf der ersten Teilstrecke von einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 9. September 2019 – A. M./E. M.

(Rechtssache C-667/19)

(2019/C 406/21)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A. M.

Beklagte: E. M.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, soweit er regelt, dass sich auf Behältnissen und Verpackungen kosmetischer Mittel unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar Angaben über den Verwendungszweck des kosmetischen Mittels befinden müssen, sofern dieser sich nicht aus dessen Aufmachung ergibt, dahin auszulegen, dass damit die grundlegenden Verwendungszwecke eines kosmetischen Mittels im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung, d. h. der Reinigungszweck (zu reinigen), der Pflege- und Schutzzweck (in gutem Zustand zu halten), die Beeinflussung des Geruchs und der Verschönerungszweck (Aussehen zu verändern) gemeint sind, oder sind detailliertere Verwendungszwecke anzugeben, die eine Bestimmung der Eigenschaften des jeweiligen kosmetischen Mittels ermöglichen?

2. Sind Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel sowie der 46. Erwägungsgrund dieser Verordnung dahin auszulegen, dass es möglich ist, Informationen, von denen in Abs. 1 Buchst. d, g und f dieser Bestimmung die Rede ist, d. h. Vorsichtsmaßnahmen, Bestandteile und Verwendungszwecke, in einem auch andere Produkte umfassenden Firmenkatalog anzugeben und auf der Verpackung das in Anhang VII Nr. 1 bestimmte Symbol zu verwenden?

(¹) ABl. 2009, L 342, S. 59.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD) (Portugal), eingereicht am 20. September 2019 – Rádio Popular – Electrodomésticos, SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-695/19)

(2019/C 406/22)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rádio Popular – Electrodomésticos, SA

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefrage

Stellen Umsätze betreffend die Vermittlung des Verkaufs von Garantieverlängerungen für Elektrogeräte, die von einem Mehrwertsteuerpflichtigen getätigt werden, dessen Haupttätigkeit im Verkauf von Elektrogeräten an Verbraucher besteht, nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. b und/oder Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG (¹) des Rates vom 28. November 2006 für die Zwecke des Ausschlusses des entsprechenden Betrags von der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs Finanzumsätze dar bzw. sind sie diesen nach den Grundsätzen der Neutralität und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gleichzustellen?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 20. September 2019 von Quanta Storage, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. Juli 2019 in der Rechtssache T-772/15, Quanta Storage, Inc./Europäische Kommission

(Rechtssache C-699/19 P)

(2019/C 406/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Quanta Storage, Inc. (Prozessbevollmächtigte: B. Hartnett, Barrister, Rechtsanwalt O. Geiss, W. Sparks, advocaat, und T. Siakka, Δικηγόρος)

Anderer Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- a) das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit damit die Klage abgewiesen und Quanta Storage dazu verurteilt wird, ihre eigenen Kosten und vier Fünftel der Kosten der Kommission zu tragen,
- b) den Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2015 (Sache AT.39639 – Optische Laufwerke) für nichtig zu erklären, soweit er die Rechtsmittelführerin betrifft,
- c) hilfsweise, die gegen sie verhängte Geldbuße herabzusetzen,
- d) hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, und
- e) der Kommission alle Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf die folgenden fünf Gründe gestützt:

Das Gericht habe nicht die maßgebliche rechtliche Prüfung vorgenommen und den eindeutigen Sinngehalt der Nachweise hinsichtlich der Verletzung der Verteidigungsrechte, die die Kommission durch die Feststellung mehrerer Zuwiderhandlungen begangen habe, verfälscht.

Das Gericht habe den eindeutigen Sinngehalt der Nachweise betreffend die Verteidigungsrechte und das Recht auf eine gute Verwaltung verfälscht.

Das Gericht sei auf einen maßgeblichen Punkt nicht eingegangen oder habe ihn nicht richtig verstanden und/oder habe die Widersprüche hinsichtlich der Tragweite der Zuwiderhandlung nicht ordnungsgemäß geprüft.

Der eindeutige Sinngehalt der Nachweise sei verfälscht, die ordnungsgemäße rechtliche Prüfung nicht vorgenommen und/oder der maßgebliche Punkt betreffend die Haftung der Rechtsmittelführerin gemäß Art. 101 AEUV nicht behandelt oder nicht richtig verstanden worden.

Verstoß gegen die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung, Verfälschung des eindeutigen Sinngehalts der Nachweise und fehlerhafte Begründung betreffend die Festsetzung der Geldbuße.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. September 2019 von der Pilatus Bank plc gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2019 in der Rechtssache T-687/18, Pilatus Bank/Europäische Zentralbank (EZB)

(Rechtssache C-701/19 P)

(2019/C 406/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Pilatus Bank plc (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. H. Behrends und M. Kirchner)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- die Rechtssache zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage an das Gericht zurückzuverweisen;
- der EZB die Kosten der Rechtsmittelführerin und die Kosten dieses Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht die folgenden Rechtsmittelgründe geltend.

Das Gericht habe das maltesische Recht verfälscht, als es angenommen habe, dass sämtliche Befugnisse der Rechtsmittelführerin und ihres Vorstands auf die zuständige Person übertragen worden seien.

Der angefochtene Beschluss verletze die unionsrechtliche Garantie eines wirksamen Rechtsbehelfs.

Das Gericht habe zu Unrecht angenommen, dass es sich bei der streitigen Entscheidung nur um eine vorbereitende Maßnahme handle.

Das Gericht habe den Inhalt der streitigen Entscheidung und, allgemeiner gesprochen, den Sachverhalt der Rechtssache verfälscht.

Der angefochtene Beschluss könne nicht aufgrund der Hilferwägung bestätigt werden, dass eine Beratung zwischen der zuständigen Person und den Direktoren möglich gewesen sei.

Der angefochtene Beschluss könne nicht aufgrund der Hilferwägung bestätigt werden, dass ein Rechtsanwalt an dem Fall beteiligt gewesen sei.

Der angefochtene Beschluss könne nicht aufgrund der Hilferwägung bestätigt werden, dass die streitige Entscheidung nur in einer E-Mail enthalten sei.

Die Klage habe ihren Zweck nicht verloren.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. September 2019 - Admiral Sportwetten GmbH u.a.

(Rechtssache C-711/19)

(2019/C 406/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberinnen: Admiral Sportwetten GmbH, Novomatic AG, AKO Gastronomiebetriebs GmbH

Belangte Behörde: Magistrat der Stadt Wien

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Regelungen des Wiener Wettterminalabgabegesetzes, die eine Besteuerung des Haltens von Wettterminals vorsehen, als „technische Vorschriften“ im Sinne dieser Bestimmung zu beurteilen sind?
2. Führt die Unterlassung der Mitteilung der Bestimmungen des Wiener Wettterminalabgabegesetzes im Sinne der Richtlinie 2015/1535 dazu, dass eine Abgabe wie die Wettterminalabgabe nicht erhoben werden darf?

⁽¹⁾ ABl. 2015, L 241, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – LL/Parlament

(Rechtssache T-615/15 RENV) ⁽¹⁾

(Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge – Verjährung)

(2019/C 406/26)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Kläger: LL (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Petrulionis)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Corstens und S. Toliušis, dann S. Toliušis, N. Lorenz und M. Ecker)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses D(2014) 1553 des Generalsekretärs des Parlaments vom 17. April 2014, mit dem vom Kläger der ihm zu Unrecht für parlamentarische Assistenz gezahlte Betrag von 37 728 Euro zurückgefordert wurde, und der entsprechenden Belastungsanzeige vom 5. Mai 2014

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *LL trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem europäischen Parlament im ursprünglichen Verfahren vor dem Gericht in der Rechtssache T-615/15 und im vorliegenden Verfahren nach Zurückverweisung in der Rechtssache T-615/15 RENV entstanden sind.*
3. *Das Parlament trägt seine eigenen Kosten und die LL im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens in der Rechtssache C-326/16 P entstandenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – BASF Grenzach/ECHA(Rechtssache T-125/17) ⁽¹⁾

(REACH – Stoffbewertung – Triclosan – Entscheidung der ECHA, mit der weitere Informationen angefordert werden – Art. 51 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Widerspruch bei der Widerspruchskammer – Aufgabe der Widerspruchskammer – Kontradiktorisches Verfahren – Umfang der Kontrolle – Kontrolldichte – Befugnisse der Widerspruchskammer – Art. 93 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Art. 47 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Einschlägige Informationen – Verhältnismäßigkeit – Art. 25 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Anhang XIII der Verordnung Nr. 1907/2006 – Unter relevanten Bedingungen erlangte Daten – Persistenz – Neurotoxizität – Reproduktionstoxizität – Art. 12 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 771/2008 – Verspätete Vorlage einer wissenschaftlichen Stellungnahme)

(2019/C 406/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BASF Grenzach GmbH (Grenzach-Wyhlen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte K. Nordlander und M. Abenhaim, dann K. Nordlander und K. Le Croy, Solicitor)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Heikkilä, W. Broere und T. Röcke, dann M. Heikkilä, W. Broere und C. Jacquet)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Thorning und M. Wolff, dann M. Wolff, J. Nymann-Lindegren und P. Ngo), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze und D. Klebs, dann D. Klebs), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und C. Schillemans)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung A-018-2014 der Widerspruchskammer der ECHA vom 19. Dezember 2016, soweit der Widerspruch der Klägerin gegen die Entscheidung der ECHA vom 19. September 2014, mit der weitere Informationen zu dem Stoff Triclosan (CAS 3380-34-5) angefordert wurden, teilweise zurückgewiesen und der 26. Dezember 2018 als Frist für die Vorlage dieser Informationen festgesetzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BASF Grenzach GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 10.4.2017.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Barata/Parlament**(Rechtssache T-467/17) ⁽¹⁾**

(Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete – Einstellung – Aufforderung zur Interessenbekundung EP/CAST/S/16/2016 – Fahrer – Praktische und theoretische Prüfungen, die nach der Einrichtung einer Datenbank abgehalten werden – Nichtbestehen der theoretischen Prüfung – Aufhebung der Aufforderung zur Interessenbekundung und der Datenbank – Wegfall des Streitgegenstands – Fortbestand des Rechtsschutzinteresses – Teilweise Erledigung – Teilweise Unzulässigkeit)

(2019/C 406/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Carlos Manuel Henriques Barata (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Pandey, D. Rovetta und V. Villante)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele, I. Terwinghe und M. Windisch)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der vom Parlament im Hinblick auf die Einstellung von Fahrern bekannt gegebenen Aufforderung zur Interessenbekundung EP/CAST/S/16/2016 und von mehreren Rechtsakten, die das Parlament im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erlassen hat, darunter u. a. die Entscheidung vom 26. Oktober 2016, mit der dem Kläger mitgeteilt wurde, dass er nicht zu den für eine Stelle als Fahrer ausgewählten Bewerbern gehöre, und die Entscheidung vom 25. April 2017, mit der die vom Kläger gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. *Der Antrag auf Aufhebung der Aufforderung zur Interessenbekundung EP/CAST/S/16/2016, der Entscheidung vom 26. Oktober 2016, mit der Herr Carlos Manuel Henriques Barata mitgeteilt wurde, dass er nicht zu den für eine Stelle als Fahrer ausgewählten Bewerbern gehöre, und der Entscheidung vom 25. April 2017, mit der seine gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, hat sich erledigt.*
2. *Der Antrag auf Feststellung, dass die Aufforderung zur Interessenbekundung EP/CAST/S/16/2016 nicht auf Herrn Barata anwendbar ist, hat sich ebenfalls erledigt.*
3. *Im Übrigen wird die Klage als unzulässig abgewiesen.*
4. *Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Barata.*

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 20. Septembre 2019 – ICL-IP Terneuzen und ICL Europe Coöperatief/Kommission(Rechtssache T-610/17) ⁽¹⁾

(REACH – Zulassungspflichtige Stoffe – Aufnahme von 1-Brompropan [nPB] in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Menge – Registrierungsdossier – Daten – Gruppierung von Stoffen – Grundsatz der guten Verwaltung – Recht, unternehmerisch tätig zu sein und frei Handel zu treiben – Begründungspflicht – Berechtigtes Vertrauen – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung)

(2019/C 406/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: ICL-IP Terneuzen, BV (Terneuzen, Niederlande) und ICL Europe Coöperatief UA (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und H. Widemann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Huttunen, R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, W. Broere, T. Zbihlej und N. Herbatschek)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2017/999 der Kommission vom 13. Juni 2017 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. 2017, L 150, S. 7), soweit sie 1-Brompropan (nPB) in diesen Anhang aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ICL-IP Terneuzen, BV und die ICL Europe Coöperatief UA tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – PlasticsEurope/ECHA(Rechtssache T-636/17) ⁽¹⁾

(REACH – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Ergänzung der Eintragung des Stoffes Bisphenol A in diese Liste – Art. 57 und 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rechtssicherheit – Vertrauensschutz – Verhältnismäßigkeit)

(2019/C 406/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PlasticsEurope (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Cana und É. Mullier und Rechtsanwalt F. Mattioli)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, W. Broere, C. Buchanan und A. Hautamäki, zunächst im Beistand von Rechtsanwalt S. Raes)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Colas, E. de Moustier und J. Traband, dann D. Colas, J. Traband und A.-L. Desjonquères), ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigtter: Rechtsanwalt P. Kirch)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses ED/30/2017 des Direktors der ECHA vom 6. Juli 2017, mit dem die bestehende Eintragung von Bisphenol A in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, berichtigt im ABl. 2007, L 136, S. 3) gemäß Art. 59 dieser Verordnung in Frage kommenden Stoffe dahin ergänzt wurde, dass Bisphenol A auch als Stoff ermittelt wurde, der im Sinne von Art. 57 Buchst. f derselben Verordnung endokrinschädliche Eigenschaften besitzt und wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat, die ebenso besorgniserregend sind wie diejenigen anderer in Art. 57 Buchst. a bis e dieser Verordnung aufgeführter Stoffe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. *PlasticsEurope* trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und *ClientEarth* entstandenen Kosten.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 382 vom 13.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Jinan Meide Casting/Kommission

(Rechtssache T-650/17) (¹)

(Dumping – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 2017/1146 – Einfuhr von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ursprung in China und hergestellt von Jinan Meide Castings Co., Ltd – Endgültiger Antidumpingzoll – Wiederaufnahme des Verfahrens nach der teilweisen Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 430/2013 – Art. 2 Abs. 7 Buchst. a, Abs. 10 und 11 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 [jetzt Art. 2 Abs. 7 Buchst. a, Abs. 10 und 11 der Verordnung (EU) 2016/1036] – Normalwert – Gerechter Vergleich – Nicht vergleichbare Warentypen – Art. 3 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 9 Abs. 4 und 5 der Verordnung Nr. 1225/2009 [jetzt Art. 3 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 9 Abs. 4 und 5 der Verordnung 2016/1036] – Ermittlung der Schädigung)

(2019/C 406/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Jinan Meide Casting Co. Ltd (Jinan, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini, E. Monard und B. Maniatis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, M. França und N. Kuplewatzky)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1146 der Kommission vom 28. Juni 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Jinan Meide Castings Co., Ltd (ABl. 2017, L 166, S. 23).

Tenor

1. *Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1146 der Kommission vom 28. Juni 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Jinan Meide Castings Co., Ltd wird für nichtig erklärt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 374 vom 6.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Port autonome du Centre et de l’Ouest u. a./Kommission

(Rechtssache T-673/17) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Von Belgien durchgeführte Regelung über die Befreiung von der Körperschaftsteuer zugunsten seiner Häfen – Beschluss, mit dem die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten – Untrennbarkeit – Selektivität – Art. 93 AEUV und Art. 106 Abs. 2 AEUV)

(2019/C 406/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Port autonome du Centre et de l’Ouest SCRL (La Louvière, Belgien), Port autonome de Namur (Namur, Belgien), Port autonome de Charleroi (Charleroi, Belgien), Port autonome de Liège (Lüttich, Belgien), Wallonische Region (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Vanden Eynde und E. Wauters)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux, P. Cottin, L. Van den Broeck und C. Pochet im Beistand der Rechtsanwälte A. Lepièce und H. Baeyens)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/2115 der Kommission vom 27. Juli 2017 über die von Belgien durchgeführte Beihilfe SA.38393 (2016/C, ex 2015/E) – Besteuerung von Häfen in Belgien (ABl. 2017, L 332, S. 1)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Port autonome du Centre et de l'Ouest SCRL, der Port autonome de Namur, der Port autonome de Charleroi, der Port autonome de Liège und die Wallonische Region tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.*
3. *Das Königreich Belgien trägt seine eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 382 vom 13.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Le Port de Bruxelles und Région de Bruxelles-Capitale/Kommission

(Rechtssache T-674/17) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Von Belgien durchgeführte Regelung über die Befreiung von der Körperschaftsteuer zugunsten seiner Häfen – Beschluss, mit dem die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten – Untrennbarkeit – Selektivität – Art. 93 AEUV und Art. 106 Abs. 2 AEUV)

(2019/C 406/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Le Port de Bruxelles (Brüssel, Belgien), Région de Bruxelles-Capitale (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Vanden Eynde und E. Wauters)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux, P. Cottin, L. Van den Broeck und C. Pochet im Beistand der Rechtsanwälte A. Lepièce und H. Baeyens)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/2115 der Kommission vom 27. Juli 2017 über die von Belgien durchgeführte Beihilfe SA.38393 (2016/C, ex 2015/E) – Besteuerung von Häfen in Belgien (ABl. 2017, L 332, S. 1)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Der Port de Bruxelles und die Région de Bruxelles-Capitale tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.*
3. *Das Königreich Belgien trägt seine eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 382 vom 13.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Havenbedrijf Antwerpen und Maatschappij van de Brugse Zeehaven/Kommission

(Rechtssache T-696/17) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Von Belgien durchgeführte Regelung über die Befreiung von der Körperschaftsteuer zugunsten seiner Häfen – Beschluss, mit dem die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten – Untrennbarkeit – Selektivität – Antrag auf Einräumung einer Übergangsfrist)

(2019/C 406/34)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Havenbedrijf Antwerpen NV (Antwerpen, Belgien), Maatschappij van de Brugse Zeehaven NV (Seebrügge, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Wytinck, W. Panis und I. Letten)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerinnen: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux, P. Cottin, L. Van den Broeck und C. Pochet im Beistand der Rechtsanwälte A. Lepièce und H. Baeyens)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (EU) 2017/2115 der Kommission vom 27. Juli 2017 über die von Belgien durchgeführte Beihilfe SA. 38393 (2016/C, ex 2015/E) – Besteuerung von Häfen in Belgien (ABl. 2017, L 332, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Havenbedrijf Antwerpen NV und die Maatschappij van de Brugse Zeehaven NV tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
3. Das Königreich Belgien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 4.12.2017.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Deutschland/ECHA**(Rechtssache T-755/17) ⁽¹⁾**

(REACH – Stoffbewertung – BENPAT – Persistenz – Entscheidung der ECHA, mit der weitere Informationen verlangt werden – Art. 51 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Widerspruch – Aufgabe der Widerspruchsammer – Kontradiktorisches Verfahren – Rechtliches Gehör – Wesen der Kontrolle – Kontrolldichte – Befugnisse der Widerspruchsammer – Art. 93 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Übertragung von Zuständigkeiten an die Agenturen der Union – Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung – Subsidiaritätsprinzip – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht)

(2019/C 406/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze und D. Klebs, dann D. Klebs)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Heikkilä, W. Broere und C. Jacquet, dann W. Broere, C. Jacquet und L. Bolzonello)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis, R. Lindenthal und M. Noll-Ehlers), Envigo Consulting Ltd (Huntingdon, Vereinigtes Königreich) und Djchem Chemicals Poland S.A. (Wołomin, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Cana, É. Mullier und H. Widemann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung A-026-2015 der Widerspruchsammer der ECHA vom 8. September 2017, soweit die Entscheidung der ECHA vom 1. Oktober 2015, mit der weitere Tests zu dem Stoff BENPAT (CAS 68953-84-4) verlangt wurden, teilweise aufgehoben wurde

Tenor

1. Die Entscheidung A-026-2015 der Widerspruchsammer der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 8. September 2017 wird insoweit für nichtig erklärt, als die Widerspruchsammer in Nr. 3 ihres verfügenden Teils entschieden hat, dass in der Begründung der Entscheidung der ECHA vom 1. Oktober 2015, mit der weitere Tests zum Stoff BENPAT (CAS 68953-84-4) verlangt wurden, die Feststellung zur Bioakkumulation zu streichen ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten, die Kosten der ECHA sowie die Kosten der Envigo Consulting Ltd und der Djchem Chemicals Poland S.A.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 32 vom 29.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 19. September 2019 – GE Healthcare/Kommission**(Rechtssache T-783/17) ⁽¹⁾****(Humanarzneimittel – Aussetzung der Zulassungen von Gadolinium enthaltenden Kontrastmitteln – Art. 31 und 116 der Richtlinie 2001/83/EG – Vorsorgeprinzip – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Unparteilichkeit)**

(2019/C 406/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* GE Healthcare A/S (Oslo, Norwegen) (Prozessbevollmächtigte: D. Scannell, Barrister, G. Castle und S. Oryszczuk, Solicitors)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Wilderspin und A. Sipos)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses C(2017) 7941 final der Kommission vom 23. November 2017 betreffend die Zulassungen für Gadolinium enthaltende Kontrastmittel für die Verwendung beim Menschen mit einem oder mehreren der Wirkstoffe „Gadobensäure, Gadobutrol, Gadodiamid, Gadopentetsäure, Gadotersäure, Gadoteridol, Gadoxetamid und Gadoxetsäure“ gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67), soweit dieser Beschluss Omniscan betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die GE Healthcare A/S trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 5.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – UZ/Parlament**(Rechtssache T-47/18) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Mobbing – Disziplinarstrafe – Einstufung in die nächstniedrigere Besoldungsgruppe und Zurücksetzung der Beförderungspunkte auf null – Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Beistand – Modalitäten der Verwaltungsuntersuchung – Erfordernis der Unparteilichkeit – Recht auf Anhörung – Verfahrensfehler – Folgen des Verfahrensfehlers)**

(2019/C 406/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Klägerin:* UZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Montebello-Demogeot und Í. Ní Riagáin Düro, dann V. Montebello-Demogeot und I. Lázaro Betancor)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 27. Februar 2017, gegen die Klägerin die Disziplinarstrafe der Rückstufung von der Besoldungsgruppe AD 13, Dienstaltersstufe 3, in die Besoldungsgruppe AD 12, Dienstaltersstufe 3, nebst Zurücksetzung der in der Besoldungsgruppe AD 13 erworbenen Verdienstpunkte auf null zu verhängen, und zum anderen auf Aufhebung der Entscheidung, ihren Antrag auf Beistand abzulehnen

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2017, gegen UZ die Disziplinarstrafe der Rückstufung von der Besoldungsgruppe AD 13, Dienstaltersstufe 3, in die Besoldungsgruppe AD 12, Dienstaltersstufe 3, nebst Zurücksetzung der in der Besoldungsgruppe AD 13 erworbenen Verdienstpunkte auf null zu verhängen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. UZ und das Parlament tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 123 vom 9.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – M. I. Industries/EUIPO – Natural Instinct (Nature's Variety Instinct)

(Rechtssache T-287/18) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Nature's Variety Instinct – Ältere nationale Bildmarke Natural Instinct Dog and Cat food as nature intended – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 406/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: M. I. Industries, Inc. (Lincoln, Nebraska, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Montaña Mora und S. Sebe Marin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Natural Instinct Ltd (Southwark, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: E. Yates, Solicitor, und N. Zweck, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. März 2018 (Sache R 1659/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Natural Instinct und M. I. Industries

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die M. I. Industries, Inc. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – M. I. Industries/EUIPO – Natural Instinct (NATURE'S VARIETY INSTINCT)

(Rechtssache T-288/18) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke NATURE'S VARIETY INSTINCT – Ältere nationale Bildmarke Natural Instinct Dog and Cat food as nature intended – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 406/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: M. I. Industries, Inc. (Lincoln, Nebraska, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Montaña Mora und S. Sebe Marin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Natural Instinct Ltd (Southwark, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: E. Yates, Solicitor, und N. Zweck, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Februar 2018 (Sache R 1658/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Natural Instinct und M. I. Industries

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die M. I. Industries, Inc. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019– Sixsigma Networks Mexico/EUIPO EUIPO – Marijn van Oosten Holding (UKIO)

(Rechtssache T-367/18) ⁽¹⁾

(„Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung für Unionswortmarke UKIO – Ältere Unionsbildmarke mit der Darstellung zweier diagonaler Linien gefolgt von einer vertikalen Linie und einem Kreis – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001“)

(2019/C 406/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sixsigma Networks Mexico, SA de CV (Mexiko-Stadt, Mexiko) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Casas Feu und J. Dorado Lopez-Lozano)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Kusturovic, D. Gája und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Marijn van Oosten Holding BV (Amsterdam, Niederlande)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. März 2018 (Sache R 1536/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Sixsigma Networks Mexico und Marijn van Oosten Holding

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sixsigma Networks Mexico, SA de CV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. 2018 C 267 vom 6.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 19. September 2019 – NHS/EUIPO – HLC SB Distribution (CRUZADE)

(Rechtssache T-378/18) ⁽¹⁾

(„Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CRUZADE – Ältere Unionsbildmarke SANTA CRUZ – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke“)

(2019/C 406/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: NHS, Inc. (Santa Cruz, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Olson)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: V. Ruzek und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: HLC SB Distribution, SL (Irún, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. April 2018 (Sache R 1217/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen NHS und HLC SB Distribution.

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen*
2. *Die NHS, Inc. trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 276 vom 6.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – The Logistical Approach/EUIPO – Idea Group (Idealogistic Compass Greatest care in getting it there)

(Rechtssache T-716/18) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Idealogistic Compass Greatest care in getting it there – Ältere internationale Bildmarke IDÉA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 406/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: The Logistical Approach BV (Uden, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Milchior und S. Charbonnel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Idea Groupe (Montoir de Bretagne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Langlais und C. Guyot)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. September 2018 (Sache R 2062/2017-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Idea Groupe und The Logistical Approach

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. September 2018 (Sache R 2062/2017-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO und Idea Groupe tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten, die der The Logistical Approach BV entstanden sind.

(¹) ABl. C 44 vom 4.2.2019.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Sixsigma Networks Mexico/EUIPO – Dokkio (DOKKIO)

(Rechtssache T-67/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke DOKKIO – Ältere Unionsbildmarke mit der Darstellung zweier diagonaler Linien, gefolgt von einer vertikalen Linie und einem Kreis – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 406/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sixsigma Networks Mexico, SA de CV (Mexiko Stadt, Mexiko) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Casas Feu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Śliwińska, J. Crespo Carrillo und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Dokkio, Inc. (San Mateo, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Kylhammar und L. Morin)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. November 2018 (Sache R 1187/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Sixsigma Networks Mexico und Dokkio

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sixsigma Networks Mexico, SA de CV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Klage, eingereicht am 23. September 2019 – DD/FRA**(Rechtssache T-632/19)**

(2019/C 406/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* DD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- ihm Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden, wie er in der vorliegenden Klage spezifiziert wird, zuzusprechen, der nach billigem Ermessen auf 100 000 Euro veranschlagt wird;
- die Entscheidung des Direktors der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) vom 19. November 2018, mit der sein Antrag nach Art. 90 Abs. 1 des Beamtenstatuts abgelehnt wurde, aufzuheben;
- erforderlichenfalls die Entscheidung des Direktors der FRA vom 12. Juni 2019, mit der seine Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts gegen die Entscheidung vom 19. November 2018 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe den Kläger nicht angehört und auf das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Oktober 2015, DD/FRA (F-106/13 und F-25/14, EU:F:2015:118), hin keinen Beschluss nach Art. 3 des Anhangs IX des Beamtenstatuts erlassen.
2. Die Einleitung der Verwaltungsuntersuchung und die Eröffnung des ursprünglichen Disziplinarverfahrens seien fehlerhaft gewesen.
3. Die Beklagte habe dem Kläger nicht den immateriellen Schaden ersetzt, der ihm durch den Verweis entstanden sei, den das Gericht für den öffentlichen Dienst im genannten Urteil aufgehoben habe.
4. Die Beklagte sei dem Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst nicht nachgekommen und habe das Vorverfahren nicht innerhalb einer angemessenen Zeit und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt.
5. Die Einleitung und die Durchführung der Verwaltungsuntersuchung habe gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁽¹⁾, das EU-Beamtenstatut und das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) verstossen.
6. Die Beklagte habe sich wiederholt in einer jeder Grundlage entbehrenden, diffamierenden und beleidigenden Weise über den Kläger geäußert, was einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtskraft, die Unschuldsvermutung und die Fürsorgepflicht gleichkomme.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. September 2019 – Sasol Germany u. a./ECHA**(Rechtssache T-640/19)**

(2019/C 406/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sasol Germany GmbH (Hamburg, Deutschland), SI Group – Béthune (Béthune, Frankreich), BASF SE (Ludwigshafen am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu, P. Sellar und S. Saez Moreno)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss teilweise für nichtig zu erklären, soweit dieser 4-tert-Butylphenol (PTBP) als besonders besorgniserregenden Stoff in die Liste der für die Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ aufnimmt;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die Kriterien der endokrinen Disruption und des evidenzbasierten Ansatzes, da die Beklagte nicht nachgewiesen habe, dass nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt vorliegen.
2. Verstoß gegen Art. 57 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Bezug auf das Kriterium „ebenso besorgniserregend“, da
 - erstens die nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erforderliche Prüfung des Kriteriums „ebenso besorgniserregend“ keine anderen Daten als diejenigen in Bezug auf die durch die inhärenten Eigenschaften des Stoffes bedingten Gefahren berücksichtigt und Gesichtspunkte wie die biologische Abbaubarkeit von PTBP, die für die Bewertung erforderlich gewesen seien, außer Acht gelassen habe (oder auf reine Mutmaßungen gestützt habe);
 - sich zweitens der vorschlagende Mitgliedstaat, Deutschland, auf unzuverlässige Daten und unsubstantiierte Analogien zu Eigenschaften anderer Stoffen gestützt habe;
 - der angefochtene Beschluss drittens vorgebe, dass PTBP einem krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoff („CMR“-Stoff) gleiche, was durch keine wissenschaftliche Bewertung gestützt werde.

3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler/Fehlende sorgfältige Prüfung aller relevanten Informationen und insbesondere der Expositionswerte
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit/Fehlende Wahl der am wenigsten belastenden Alternativen
5. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit/Fehlende Durchführung einer ordnungsgemäßen Risikomanagementoptionsanalyse unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Risikomanagementmaßnahmen

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).

Klage, eingereicht am 27. September 2019 – Sasol Germany u. a./Kommission

(Rechtssache T-661/19)

(2019/C 406/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sasol Germany GmbH (Hamburg, Deutschland), SI Group – Béthune (Béthune, Frankreich), BASF SE (Ludwigshafen am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu, P. Sellar und S. Saez Moreno)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1194 der Kommission vom 5. Juli 2019 zur Identifizierung von 4-tert-Butylphenol (PTBP) als besonders besorgniserregenden Stoff gemäß Artikel 57 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2019, L 187, S. 41) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-640/19, Sasol Germany u. a./ECHA, geltend gemachten Klagegründen identisch oder ihnen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 7. Oktober 2019 – Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal/ACER**(Rechtssache T-684/19)**

(2019/C 406/47)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Stanka, G. Szikla und J. M. Burai-Kovács)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— in erster Linie,

— die angefochtene Entscheidung gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, und

— festzustellen, dass das Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission (¹), das die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bildet, gemäß Art. 277 AEUV unanwendbar ist, und

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen;

— hilfsweise,

— sofern das Gericht keine Möglichkeit sieht, die Unanwendbarkeit der Verordnung 2017/459 festzustellen, die die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bildet, die angefochtene Entscheidung i) erstens wegen Unzuständigkeit, ii) zweitens wegen gravierenden Verstoßes gegen Formvorschriften und iii) drittens wegen sachlicher Unrichtigkeit für nichtig zu erklären und

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung Nr. 5/2019 der ACER vom 9. April 2019, die vom Beschwerdeausschuss der ACER am 6. August 2019 bestätigt wurde.

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Das gesamte Kapitel V der Verordnung 2017/459, das die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bilde, sei wegen fehlender Rechtsetzungsbefugnis unwirksam.

Die Verordnung 2017/459, die die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bilde, sei aufgrund der in der Verordnung (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ enthaltenen Ermächtigung erlassen worden, um die Befugnis zur Rechtsharmonisierung auszuüben.

Auf der Grundlage der durch die Verordnung 715/2009 übertragenen Ermächtigung sei die Kommission nur befugt gewesen, Netzkodizes für bestehende und ausgebauten Kapazitäten von Erdgasfernleitungsnetzen und Kapazitätszuweisungsmechanismen festzulegen.

Kapitel V hingegen gehe über diesen Regelungsbereich hinaus und lege nicht wettbewerbsneutral die Rahmenregeln für die Verteilung der Gastransportkapazitäten fest, sondern regele über die Netzkodizes hinaus in komplexer Weise Fragen der Investitionen in neu zu schaffende Kapazitäten.

2. Die angefochtene Entscheidung sei wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage, die die ACER zu einer Einzelentscheidung entsprechenden Inhalts berechtige, unwirksam

Die ACER maße sich in der angefochtenen Entscheidung die Befugnis an, inhaltlich etwas zu beschließen, obwohl die Übertragung dieser Befugnis auf die ACER die durch den Europäischen Gerichtshof in den Rechtssachen 9/56, Meroni/Hohe Behörde, und C-270/12, Vereinigtes Königreich/Parlament und Rat, aufgestellten Anforderungen verletze bzw. gegen Art. 114 AEUV verstoße, so dass die angefochtene Entscheidung gemäß Art. 277 AEUV gegenüber der Klägerin im Ausgangsverfahren unanwendbar sei.

3. Die angefochtene Entscheidung sei wegen fehlender Zuständigkeit rechtswidrig

Die ACER sei – unabhängig von der Frage, ob der Erlass der als Rechtsgrundlage ihrer Entscheidung dienenden Verordnung durch die Kommission öffentlich-rechtlich wirksam sei – auch auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, die als Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung angegeben würden, nicht zum Erlass der angefochtenen Entscheidung befugt gewesen, weil sie

- i) im Rahmen der Verordnung Nr. 2017/459 nur und ausschließlich die in Art. 28 Abs. 2 ausdrücklich genannten Entscheidungsbefugnisse ausüben könne bzw.
 - ii) gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, die zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung gegolten und den Status der ACER festgelegt habe, nur über
 - a) die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallenden,
 - b) zu den Modalitäten für den Zugang und die Betriebssicherheit gehörenden
 - c) Regulierungsfragen eine Einzelentscheidung hätte treffen dürfen.
4. Die angefochtene Entscheidung sei wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften rechtswidrig.

Das Verfahren der ACER habe gegen Art. 41 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte verstoßen, weil die Begründungspflicht und die Anforderungen an ein unparteiisches und faires Verfahren nicht erfüllt worden seien.

5. Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung wegen materieller Unbegründetheit

In Anbetracht dessen, dass die ACER „etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb oder auf das wirksame Funktionieren des Gasbinnenmarkts“ gemäß Art. 22 der Verordnung 2017/459 in keiner Weise inhaltlich geprüft habe, könne die angefochtene Entscheidung auch sachlich nicht richtig sein.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABL. 2017, L 72, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABL. 2009, L 211, S. 36).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABL. L 211, 14.8.2009, S. 1).

Klage, eingereicht am 11. Oktober 2019 – Falqui/Parlament**(Rechtssache T-695/19)**

(2019/C 406/48)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Enrico Falqui (Florenz, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sorrentino und A. Sandulli)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung der angefochtenen Mitteilungen und die Verurteilung des Europäischen Parlaments zur Zahlung der während des Verfahrens rechtswidrig einbehaltenen Summen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Mitteilungen D309417 vom 8. Juli 2019 und D(2019)14406 vom 11. April 2019 der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments über die Neufestlegung des Ruhegehalts, das der Kläger als ehemaliger Europaparlamentarier bezieht, sowie – soweit erforderlich – gegen die Stellungnahme des Juristischen Diensts des Europäischen Parlaments vom 11. Januar 2019.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-347/19, Falqui/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 11. Oktober 2019– FJ u. a./Europäischer Auswärtiger Dienst**(Rechtssache T-698/19)**

(2019/C 406/49)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* FJ und acht weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung über die Erstellung der Abrechnung der Dienstbezüge der Kläger für Dezember 2018 aufzuheben, soweit darin erstmals, rückwirkend zum 1. Februar 2018, die auf ihre Dienstbezüge anwendbaren neuen Berichtigungskoeffizienten angewandt werden;

— dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erstens auf eine Verletzung der Art. 64 und 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) sowie des Grundsatzes der Gleichbehandlung und auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler. Die Kläger machen geltend, dass die auf ihre Dienstbezüge angewandten Berichtigungskoeffizienten, die in Widerspruch zu den von den Vereinten Nationen aufgestellten stünden, die Gleichwertigkeit ihrer Kaufkraft nicht hätten sicherstellen können.
2. Zweitens auf eine Verletzung von Art. 85 des Statuts, des Grundsatzes der Rechtssicherheit und der Fürsorgepflicht. Die Kläger meinen hierzu, dass sie keine Kenntnis von der Unregelmäßigkeit der Dienstbezüge, die ihnen unter Anwendung der geltenden Berichtigungskoeffizienten gezahlt worden seien, hätten haben können.
3. Drittens auf eine Verletzung von Art. 13 des Anhangs X des Statuts, der eine zwischenzeitliche Anpassung der Dienstbezüge vorschreibe, wenn die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Aktualisierung für das betreffende Land 5 % übersteige.

Klage, eingereicht am 11. Oktober 2019 – FT u. a./Kommission

(Rechtssache T-699/19)

(2019/C 406/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FT und 25 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission über die Erstellung der Abrechnung der Dienstbezüge der Kläger für den Monat Dezember 2018 aufzuheben, soweit darin erstmals, rückwirkend zum 1. Februar 2018, die für ihre Dienstbezüge geltenden neuen Berichtigungskoeffizienten angewandt werden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Art. 64 und 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler. Die Kläger machen geltend, dass die für ihre Dienstbezüge geltenden Berichtigungskoeffizienten, die im Übrigen im Widerspruch zu den von den Vereinten Nationen festgelegten stünden, die Gleichwertigkeit ihrer Kaufkraft nicht wahrten.

2. Verstoß gegen Art. 85 des Statuts, den Grundsatz der Rechtssicherheit und die Fürsorgepflicht. Die Kläger tragen vor, dass sie keine Kenntnis von der Unregelmäßigkeit der Dienstbezüge, die ihnen in Anwendung der geltenden Berichtigungskoeffizienten gezahlt worden seien, hätten haben können.
3. Verstoß gegen Art. 13 des Anhangs X des Statuts, der eine zwischenzeitliche Anpassung der Dienstbezüge vorschreibe, wenn die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Aktualisierung für das betreffende Land 5 % übersteige.

Klage, eingereicht am 11. Oktober 2019 – Al-Gaoud/Rat

(Rechtssache T-700/19)

(2019/C 406/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Abdel Majid Al-Gaoud (Gizeh, Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: S. Bafadhel, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/1299 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen insoweit für nichtig zu erklären, als der Name des Klägers in der Liste in den Anhängen II und IV des Beschlusses 2015/1333/GASP des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen beibehalten wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1292 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen insoweit für nichtig zu erklären, als der Name des Klägers in der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen beibehalten wird;
- gemäß der Verfahrensordnung des Gerichts dem Beklagten die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Gründe:

1. Im Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/1299 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 und in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1292 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 werde, obwohl sich die Umstände in Libyen grundlegend geändert hätten, keine rechtmäßige Grundlage angegeben, um den Namen des Klägers in der Liste beizubehalten. Der Rat habe für die angefochtenen Maßnahmen, die durch nichts begründet würden, keine individuellen, spezifischen und konkreten Gründe angegeben.

2. Die angefochtenen Maßnahmen verstießen gegen die Grundrechte des Klägers, darunter das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Familienleben, das Eigentumsrecht und das Recht auf effektiven Rechtsschutz, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet würden. Die angefochtenen Maßnahmen seien weder notwendig noch angemessen für irgendein legitimes Ziel und beeinträchtigten die Grundrechte des Klägers in unbeschränkter und unverhältnismäßiger Weise.

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2019 – FGSZ/ACER

(Rechtssache T-704/19)

(2019/C 406/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Földgázszállító Zártkörűen Működő Részvénytársaság (FGSZ) (Siófok, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Horányi, N. Niejahr und S. Zakka)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. 5/2019 der ACER vom 9. April 2019 über den Vorschlag für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazitäten für den Kopplungspunkt Mosonmagyaróvár (HUAT-Projekt) in der Gestalt, die sie durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur vom 6. August 2019 in der Sache A-004-2019 gefunden hat, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung, in der Gestalt die sie durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gefunden hat, für nichtig zu erklären und Art. 1 Abs. 1 und 2 der angefochtenen Entscheidung insoweit, als die Klägerin verpflichtet wird, eine verbindliche Phase für die Vermarktung der neu zu schaffenden Kapazitäten auf dem Angebotslevel I und Angebotslevel II des HUAT-Projekts durchzuführen, sowie Art. 2 Abs. 4 der angefochtenen Entscheidung insoweit, als die Klägerin verpflichtet wird, das HUAT-Projekt umzusetzen, wenn die durchzuführende Wirtschaftlichkeitsprüfung zu einem positiven Ergebnis führt, für unwirksam zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses für nichtig und unwirksam zu erklären;
- die ACER zur Tragung ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Klägerin in Verbindung mit diesem Verfahren zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt.

1. Die ACER sei nicht befugt gewesen, die angefochtene Entscheidung zu erlassen.
2. Die ACER habe gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 713/2009⁽¹⁾ verstoßen, weil sie die Klägerin verpflichtet habe, das HUAT-Projekt umzusetzen.

3. Die ACER habe gegen Art. 28 Abs. 1 Buchst. d und Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 ^(?) verstoßen, weil sie die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung geändert habe.
4. Die ACER habe gegen Art. 22 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/459 verstoßen, weil sie es unterlassen habe, den Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse der Klägerin in Verbindung mit der neu zu schaffenden Kapazität zu berücksichtigen.
5. Die ACER habe gegen Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 verstoßen, weil sie es unterlassen habe, mögliche nachteilige Auswirkungen des HUAT-Projekts auf den Wettbewerb und das wirksame Funktionieren des Gasbinnenmarkts ordnungsgemäß zu prüfen und zu berücksichtigen.
6. Die ACER habe gegen Art. 194 Abs. 1 AEUV verstoßen, weil sie es unterlassen habe, den Grundsatz der Energiesolidarität zu berücksichtigen, wonach sie die Interessen anderer Akteure hätte berücksichtigen und den Erlass von Maßnahmen hätte vermeiden müssen, die die Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats berührten.
7. Die ACER habe mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung gegen Art. 17, 18 und 51 der Charta der Grundrechte verstoßen und die unternehmerische Freiheit sowie das Eigentumsrecht der Klägerin verletzt.
8. Die ACER habe gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte verstoßen, weil sie die Sache angenommen habe, bevor die Akte ausreichend vorbereitet gewesen sei, und es unterlassen habe, alle einschlägigen Umstände festzustellen bzw. zu berücksichtigen.
9. Der Beschwerdeausschuss habe die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt, weil er der Klägerin nicht genügend Zeit gewährt habe, um auf die Beschwerdebeantwortung zu erwidern und die Gegenerwidern vor der mündlichen Anhörung zu analysieren.
10. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses sei mit einem offensichtlichen Fehler bei der Auslegung des Unionsrechts behaftet, da keine vollständige Nachprüfung und Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung durchgeführt worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 211, 14.8.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, ABl. L 72, 17.3.2017, S. 1.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache T 279/19**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 220 vom 1. Juli 2019)

(2019/C 406/53)

Seite 41, die Amtsblattmitteilung in der Rechtssache T-279/19, Front Polisario/Rat, muss wie folgt lauten:

Klage, eingereicht am 27. April 2019 — Front Polisario/Rat

(Rechtssache T-279/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Front populaire pour la libération de la Saguia-el-Hamra et du Rio de Oro (Front Polisario) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Devers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage gegen den Beschluss (EU) 2019/217 des Rates vom 28. Januar 2019 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. 2019, L 34, S. 1) macht der Kläger zehn Klagegründe geltend.

1. Unzuständigkeit des Rates für den Erlass des angefochtenen Beschlusses, da die Europäische Union und das Königreich Marokko nicht dafür zuständig seien, anstelle des Volkes der Westsahara, das durch den Front Polisario vertreten werde, ein auf die Westsahara anwendbares internationales Abkommen zu schließen.
2. Verletzung der Pflicht, die Frage der Achtung der Grundrechte und des humanitären Völkerrechts zu prüfen, da der Rat diese Frage vor Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht geprüft habe.
3. Verletzung der Pflicht des Rates, die Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, da der angefochtene Beschluss die Gründe des Urteils vom 21. Dezember 2016, Rat/Front Polisario (C-104/16 P, EU:C:2016:973), missachte.
4. Verletzung der wesentlichen Grundsätze und Werte, die das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiteten, da der Beschluss erstens die Existenz des Volkes der Westsahara als Rechtssubjekt verleugne, indem er stattdessen den Ausdruck „betroffene Bevölkerung“ verwende, da zweitens mit dem angefochtenen Beschluss unter Verstoß gegen des Rechts der Völker, frei über ihre natürlichen Ressourcen zu verfügen, ein internationales Abkommen geschlossen werde, mit dem ohne die

Zustimmung des Volkes der Westsahara der Export seiner natürlichen Ressourcen in die Union geregelt werde und diese als marokkanischer Herkunft definiert würden, und da drittens mit dem angefochtenen Beschluss mit dem Königreich Marokko im Rahmen seiner Politik der Annexion des Gebiets der besetzten Westsahara und der systematischen Verletzungen von Grundrechten, die die Aufrechterhaltung dieser Politik verlange, ein auf dieses Gebiet anwendbares internationales Abkommen geschlossen werde.

5. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, da der angefochtene Beschluss in Widerspruch zu den Erklärungen der Union stehe, die wiederholt erklärt habe, dass es erforderlich sei, den Grundsatz der Selbstbestimmung und den Grundsatz der relativen Wirkung der Verträge zu beachten.
 6. Unrichtige Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da es angesichts des gesonderten und unterschiedlichen Status der Westsahara, der Unantastbarkeit des Rechts auf Selbstbestimmung und der Eigenschaft des Volkes der Westsahara als Dritter nicht Sache des Rates gewesen sei, die angeblichen „Vorteile für die Wirtschaft in der Westsahara“ mit den Auswirkungen dieses Abkommens auf die natürlichen Ressourcen der Westsahara miteinander in Verhältnis zu setzen.
 7. Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung, da der angefochtene Beschluss erstens die nationale Einheit des Volkes der Westsahara als Subjekt des Rechts auf Selbstbestimmung verleugne, indem er stattdessen den Ausdruck „betroffene Bevölkerung“ verwende, da zweitens mit dem angefochtenen Beschluss unter Verstoß gegen das Recht des Volkes der Westsahara, frei über seine natürlichen Ressourcen zu verfügen, ohne seine Zustimmung der Export seiner Ressourcen, die als marokkanischer Herkunft definiert würden, in die Union geregelt werde und da drittens unter Verstoß gegen den gesonderten und unterschiedlichen Statuts des Gebiets der Westsahara mit dem angefochtenen Beschluss ein auf die besetzte Westsahara anwendbares internationales Abkommen geschlossen werde und das wahre Herkunftsland der aus diesem Gebiet stammenden Waren verschleiert werde, indem sie als marokkanischer Herkunft definiert würden.
 8. Verletzung des Grundsatzes der relativen Wirkung der Verträge, da mit dem angefochtenen Beschluss geleugnet werde, dass das Volk der Westsahara im Verhältnis EU-Marokko Dritter sei, und ihm ohne seine Zustimmung völkerrechtliche Verpflichtungen im Hinblick auf sein nationales Gebiet und seine natürlichen Ressourcen auferlegt würden.
 9. Verletzung des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts, da mit dem angefochtenen Beschluss zum einen ein auf die Westsahara anwendbares internationales Abkommen geschlossen werde, obwohl die marokkanische Besatzungsmacht für dieses Gebiet nicht über das *ius tractatus* verfüge und dessen natürliche Ressourcen nicht ausbeuten dürfe, und zum anderen mit dem angefochtenen Beschluss durch die Verwendung des Begriffs „betroffene Bevölkerung“ die rechtswidrige Ansiedlung marokkanischer Siedler im besetzten Gebiet der Westsahara gebilligt werde.
 10. Verletzung der Verpflichtungen der Union aus dem Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, da mit dem angefochtenen Beschluss durch den Abschluss eines auf die Westsahara anwendbaren internationalen Abkommens mit dem Königreich Marokko schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, die die marokkanische Besatzungsmacht gegen das Volk der Westsahara begangen habe, als rechtmäßig anerkannt und Hilfe und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der dadurch entstandenen Situation geleistet würden.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE